



Birkweiler

Bebauungsplan „Wohnen am Kanalweg“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Juli 2023



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Moritz Deseive | M. Sc. Environmental Science
Charlotte Köhler | Diplom-Umweltwissenschaften

Kaiserslautern, im Juli 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	6
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	9
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	9
2.2. Schutzgebiete und -objekte	11
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	14
3.1. Flora.....	14
3.2. Fauna.....	15
3.3. Rote Liste Arten	22
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	24
5. Anhang	25
5.1. Referenzliste	25

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Für das Plangebiet ist die Errichtung von etwa 6 Wohneinheiten geplant, wobei vorgesehen ist, dass sich die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung an der Umgebungsbebauung orientieren. Der durch die Entwicklung des Plangebiets erzeugte Stellplatzbedarf soll vollständig innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden.

Zur Entlastung der verkehrlichen Situation im Kanalweg ist vorgesehen, zusätzliche öffentliche Parkplatzflächen sowie eine Wendemöglichkeit planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Konzeptentwurf hierzu sieht wie folgt aus:



Konzeptentwurf (Wilhelm Architekten Pirmasens 10/2022)

Auf der Grundlage des Konzeptentwurfs wurde folgender Bebauungsplanentwurf erarbeitet:



Vorentwurf Bebauungsplan „Wohnen am Kanalweg“ (Quelle: BBP 04/2023)

Der Bebauungsplanentwurf sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, einer Verkehrsfläche sowie einer Grünfläche als Eingrünung und Abgrenzung zur freien Landschaft vor.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Birkweiler ist eine Gemeinde der Verbandsgemeinde Landau-Land im Landkreis Südliche Weinstraße.

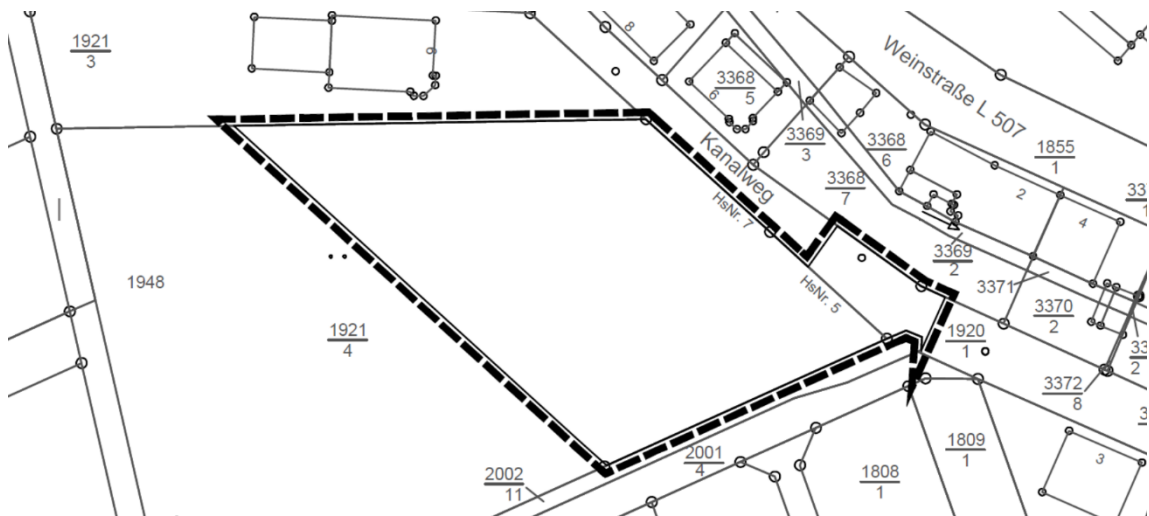
Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde zwischen der B10 und der L507.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage Birkweiler (Quelle: LANIS 01/2023)

Der Geltungsbereich wird vorläufig wie folgt abgegrenzt:

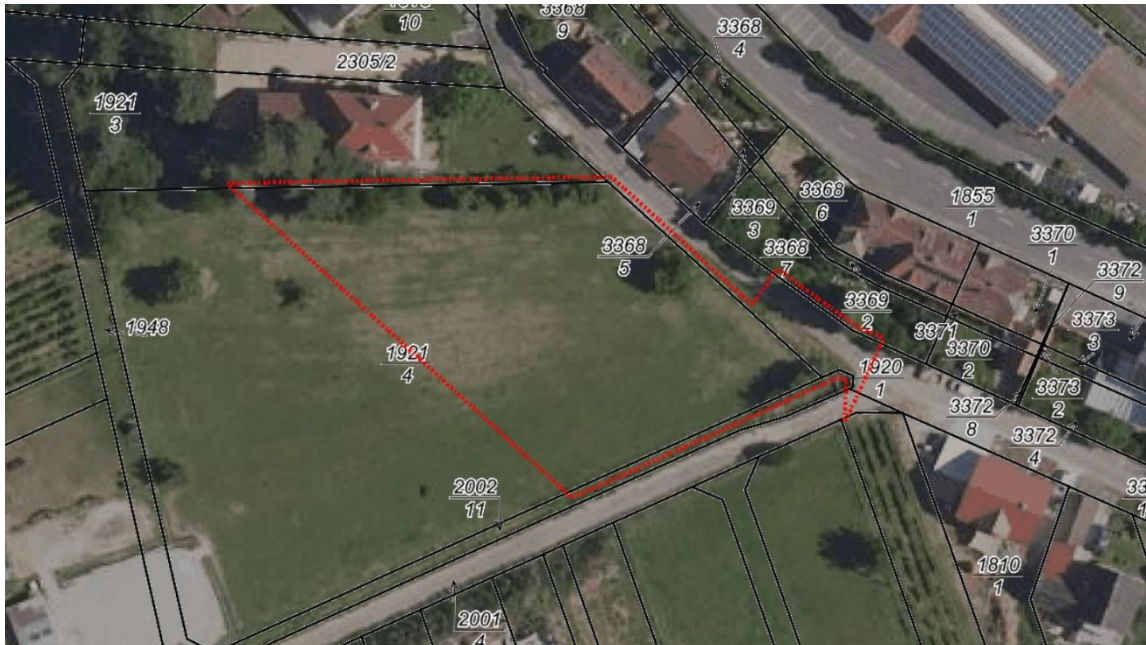


Ungefähre Abgrenzung des angedachten Geltungsbereichs (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: BBP 04/2023)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Erschlossen wird das Plangebiet über den Kanalweg. Weitere Infrastruktur (Wege / Bebauung) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden (siehe nachfolgende Abbildung).

Erste Begehungen der Planfläche fanden im Oktober 2022 sowie im Februar, April und Mai 2023 statt. Damals stellte sich das Plangebiet als offene Grünlandfläche mit wenigen Gehölzen und Bäumen in den Randbereichen dar. Sie wurde als Pferdekoppel genutzt. An der südöstlichen Grenze verläuft ein befestigter Wassergraben.



Luftbild des Plangebietes mit ungefähr abgegrenztem Geltungsbereich (Quelle: Eigene Darstellung BBP, Luftbild WMS-Dienst der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz)

Die nachfolgende Fotodokumentation entstand während einer Begehung im Februar 2023:



Blick nach Westen auf das derzeit als Pferdekoppel genutzte Plangebiet



Blick nach Westen auf das derzeit als Pferdekoppel genutzte Plangebiet mit südlich verlaufendem Graben



Gehölze im südöstlichen Randbereich des Plangebiets



Gehölz im östlichen Randbereich des Plangebiets



Blick auf die nördlich angrenzenden Strukturen



Blick nach Süden auf bestehende Bebauung des Kanalwegs

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge und die Arbeiten zur Errichtung der Gebäude
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Verlust von Biotopen und Lebensraum

betriebsbedingt

- Lärmen-, Licht- und Stoffemission bei Nutzung

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v. a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

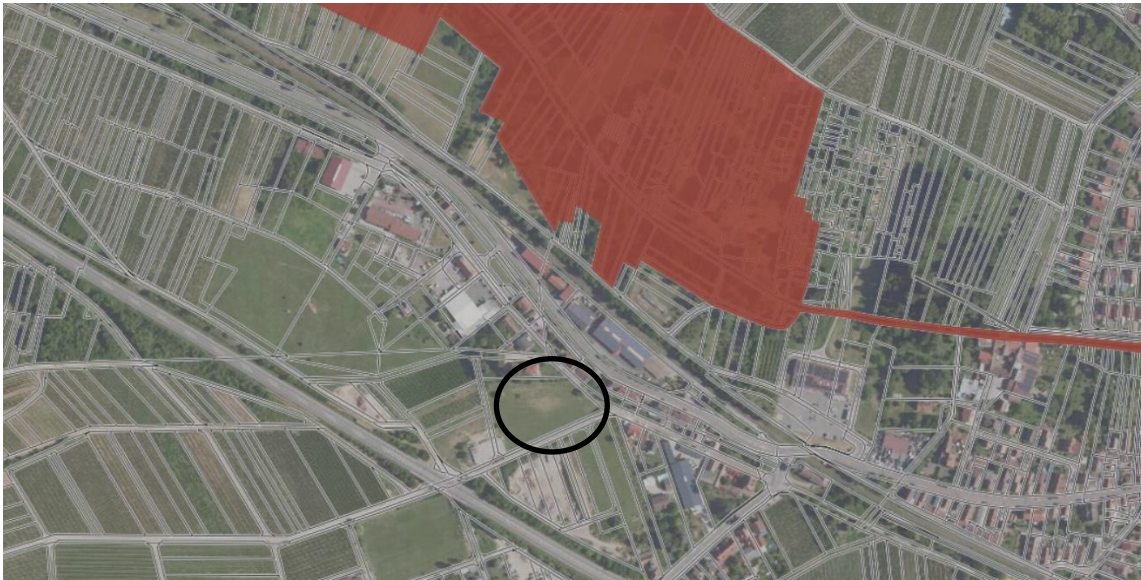
Für das Plangebiet sind keine

- Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH), Vogelschutzgebiet (VSG)) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Etwa 100 m nördlich findet sich das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-7000-115, DE-6812-301) (siehe nachfolgende Abbildung).

Plan- und Schutzgebiet werden von bestehender Bebauung voneinander getrennt. Erhebliche Auswirkungen sind zudem aufgrund der Größe des Plangebiets sowie der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zum FFH-Gebiet (braun gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 03/2023, Stand Luftbild 07/2022)

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Pfälzerwald.

„Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO insbesondere zur Schaffung von regionalen Wirtschaftskreisläufen, zur Energie- und Ressourceneffizienz, zur Vermarktung von regionalen Produkten und zur touristischen Entwicklung zu ermöglichen. Ziel ist es, eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung zu etablieren, die den Ansprüchen der Menschen generationenübergreifend gerecht wird und gleichzeitig Natur und Umwelt schont“ (Quelle: Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen Vom 23. Juli 2020)

Durch die geplante Nutzung und Größe des Gebiets sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet und dessen Schutzzwecke zu erwarten.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) innerhalb des Biosphärenreservats (gelb gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 03/2023, Stand Luftbild 07/2022)

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet sind keine

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem).
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG).
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Etwa 150 m nördlich beginnt das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Queich.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2.4. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet sind keine

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG.
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Etwa 100 m nördlich befindet sich das nächstgelegene, gesetzlich geschützte Biotop „Weiden-Auenwald am Kolgenbach in der Queichau zwischen Albersweiler und Siebeldingen“ (AE2, GB-6714-0105-2013), welches auch als FFH-Lebensraumtyp 91E0, (LRT-6714-0105-2013) ausgewiesen ist. Beide sind Teil des Biotopkomplexes „Queichau zwischen Albersweiler und Siebeldingen“ (BK-6714-0022-2013) (siehe nachfolgende Abbildung).

Plangebiet und Biotope werden von bestehender Bebauung voneinander getrennt. Erhebliche Auswirkungen sind zudem aufgrund der Größe des Plangebiets sowie der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen geschützten Biotopen (grau / rot gekennzeichnet) sowie dem Biotopkomplex (violett gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 03/2023, Stand Luftbild 07/2022)

Nach einer genaueren Betrachtung /Kartierung des Grünlandes am 10.05.2023 kann ein Schutzstatus nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG ausgeschlossen werden. (Liste der kartierten Arten siehe Kapitel 3.1)

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (FIS) (ArtenAnalyse¹, LANIS RLP², Artdatenportal³) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise, die länger als 6 Jahre zurück liegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

3.1. Flora

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz		
<i>Helosciadium repens</i> / <i>Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie		
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte		
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut		
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis		
Farne			
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn		
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Die Standortbedingungen und intensive Nutzung als Pferdekoppel / -weide lassen zudem nicht auf ein Vorkommen der o.g. Arten schließen. Durch das Planvorhaben ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Während der Begehung am 10.5.2023 wurde die Grünlandfläche näher untersucht (siehe Tabelle unten). Es konnte zwar eine relativ große Anzahl unterschiedlicher Arten kartiert werden, dies ist jedoch auf den unterschiedlichen Entwicklungszustand der Fläche zurückzuführen. In den Randbereichen und auch stellenweise in der Wiese finden sich Flächen die stärker verbracht sind. Teile der Fläche weisen eine beginnende

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4305450)

³ für den Bereiche der TK 5 (Nr. 4305450)

Verbuschung auf. Zudem ist der Anteil an Störzeigern auf der Fläche durch die Beweidung allgemein sehr hoch (kriechender Hahnenfuß dominant, Löwenzahn frequent).

Die kartierte Pflanzengesellschaft ist somit insgesamt relativ artenreich, erfüllt die Kriterien geschützten Grünlandes jedoch nicht.

Tabelle: Kartierte Arten während der Begehung am 10.05.2023.

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Achillea spec.</i>	Schafgarbe
<i>Allium ampeloprasum</i>	Ackerlauch
<i>Anthriscus spec.</i>	Kerbel
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel Hornkraut
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbstzeitlose
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Erodium cicutarium</i>	Gemeiner Reiherschnabel
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch
<i>Galium spec.</i>	Labkraut
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel
<i>Geranium endressii</i>	Pyrenäen-Storchschnabel
<i>Myosotis ramosissima</i>	Hügel-Vergissmeinnicht
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras
<i>Potentilla spec.</i>	Fingerkraut
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
<i>Taraxacum officinale</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Tussilago farfara</i>	Huflattich
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sepium</i>	Zaunwicke
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinfor- mationssystem	Begehung
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Da im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung keine geeigneten Laichgewässer vorhanden sind, ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Amphibien zu rechnen. Durch das Planvorhaben ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

3.2.2. Artengruppe Fische

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinfor- mationssystem	Begehung
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör		
<i>Coregonus oxyrinchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermaräne		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Da im Plangebiet keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden sind, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Fischarten ausgeschlossen werden. Durch das Planvorhaben ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinfor- mationssystem	Begehung
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer.

Geeignete Habitate sind im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Durch das Planvorhaben ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer	X	
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle		

In den Fachinformationssystemen findet sich ein Eintrag zur Grünen Flussjungfer.

Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Da im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung keine geeigneten Gewässerhabitate vorhanden sind, ist nicht von einem Vorkommen der grünen Flussjungfer oder weiterer planungsrelevanter Arten auszugehen. Durch das Planvorhaben ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		
<i>Lacerta bilineata / Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse		
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	

In den Fachinformationssystemen findet sich ein Eintrag zur Mauereidechse.

Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten keine planungsrelevanten Arten oder entsprechende Habitatrequisiten, die auf ein Vorkommen hinweisen könnten, kartiert werden. Auch aufgrund der allgemeinen Habitatbedingungen ist nicht mit einem Vorkommen planungsrelevanter Reptilien zu rechnen. Durch das Planvorhaben ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
Fledermäuse			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase		
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		
Sonstige Säugetiere			
<i>Canis lupus</i>	Wolf		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Großsäugern wie Wolf, Luchs und Wildkatze bietet das Plangebiet aufgrund der Größe, Lage und den damit verbundenen Störungen keinen geeigneten Lebensraum.

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope besitzt das Plangebiet keine essentiellen Lebensraumstrukturen für gewässeraffine Säugetiere wie Biber, Nerz oder Fischotter.

Die Haselmaus benötigt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Die geeignetsten Lebensräume sind Laub- und Laubmischwälder mit einer arten- und blütenreichen Strauchschicht. Das Plangebiet stellt somit keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Für Fledermäuse eignet sich das Plangebiet aufgrund fehlender Höhlenbäume und entsprechenden Gebäudestrukturen höchstens als Teil ihres Jagdgebiets.

Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Durch das Planvorhaben ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter		
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter		
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter		
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten oder entsprechende Habitatstrukturen (u.a. Vorkommen von Raupenfutterpflanzen) kartiert werden.

Ein Vorkommen dieser Arten, die meist auf extensiv genutzte Grünlandflächen angewiesen sind, kann aufgrund der intensiven Nutzung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch das Planvorhaben ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.

Auf eine Auflistung aller europäischer Vogelarten wird an dieser Stelle verzichtet. Es erfolgt lediglich eine Auflistung der in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	X	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	X	
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink, Grünling	X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	
<i>Diacrisia sannio</i>	Rotrandbär	X	
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	X	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	X
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	X	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	

Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten nur wenige ubiquitäre Arten wie Amsel und Meisen gesichtet werden.

Die wenigen Gehölze im Plangebiet weisen keine Höhlen auf, die als Fortpflanzungsstätten fungieren könnten. Ein Vorkommen von Bodenbrütern ist aufgrund der Lage und der Nutzung der Fläche als Pferdekoppel nicht zu erwarten.

Sofern die Rodungszeiten im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden, ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
Muscheln			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel		
Schnecken			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den bereits erfolgten Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Die planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe sind an Gewässer gebunden. Da im Plangebiet und dessen Umgebung keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Durch das Planvorhaben ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

3.3. Rote Liste Arten

Für die folgenden Arten liegen in den abgefragten Fachinformationsportalen aktuelle Nachweise für das Plangebiet sowie die direkte Umgebung vor. Bei diesen Arten handelt es sich um keine als planungsrelevant eingestuftten Arten, da sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) geführt werden oder als europäische Vogelarten gelten. Dennoch sollten sie Beachtung finden, da sie auf der Roten Liste geführt werden.

Rote Liste Kategorie:

D = Daten unzureichend

V = Vorwarnliste

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Rheinland-Pfalz
Amphibien			
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	V	-
Pflanzen			
<i>Salvia pratensis L.</i>	Wiesensalbei	V	

Rechtlicher Exkurs zum Umgang mit nach BArtSchV national besonders geschützten Arten:

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Für die aufgeführten Arten sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und Maßnahmen zu treffen, um ein Eintreten diesbezüglicher Verbotstatbestände auszuschließen. Ist dies nicht möglich, bietet § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung.

Werden vom Vorhaben weitere Arten betroffen, die nicht zu den zuvor benannten gezählt werden, fallen diese nicht unter den zuvor beschriebenen besonderen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 3 BNatSchG), sondern unter den allgemeinen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 2 BNatSchG). Für diese Arten gelten nicht die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern der allgemeine Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen solcher Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Umgang mit „nur“ national besonders geschützten Arten.

Erforderliche Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen. Erlangt der Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss und Veröffentlichung Rechtskraft, und sind in diesem der art- und fachgerechte Umgang (z. B. Erforderlichkeit einer Umsiedlung, Zeitpunkt der Umsiedlung, Voraussetzungen für den neuen Standort, Durchführung durch Fachpersonal usw.) damit rechtsverbindlich,

bedarf die danach durch eine Fachperson umzusetzende Maßnahme keiner weiteren Genehmigung einer Fachbehörde. Weiteres Procedere kann sogar dann erst im Baugenehmigungsantrag durch den Bauherrn des betroffenen Baugrundstückes berücksichtigt werden.

Müssen vor Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) durchgeführt werden, muss die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten von einer Fachbehörde zugelassen werden.

Anwendung der rechtlichen Vorgaben im vorliegenden Fall:

Da es sich hier vorliegend um ein Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung handelt und die oben genannten Arten "nur" national besonders geschützten Art sind und keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie benannte Arten darstellen, müssen sie bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des speziellen Artenschutzes des § 44 BNatSchG nicht berücksichtigt werden. Eine Anwendung des § 45 BNatSchG (Antrag auf Ausnahmegenehmigung) ist demnach nicht erforderlich. Der rechtliche Umgang mit diesen Arten fällt unter den allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG, wonach es u. a. verboten ist, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Der **Feuersalamander** kommt in feuchteren Laubwäldern mit Quellen und Quellbächen vor. Manchmal findet man ihn auch in Obstwiesen und in alten Weinbergen mit Trockenmauern in Waldnähe (Quelle: Arteninfo).

Da im Plangebiet weder Quellen noch Laubwald zu finden sind, ist ein Vorkommen des Feuersalamanders auszuschließen.

Der **Wiesensalbei** ist in der Pfalz weit verbreitet. Er kommt zerstreut bis häufig in trockenen Wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, aufgelassenen Weinbergen, an Weg-, Gebüsch- und Waldrändern auf stickstoffarmen bis mäßig stickstoffreichen, neutralen bis basischen, trockenen bis etwas frischen, humosen Lehmböden (auch Rohböden) sonniger Lagen vor (Quelle: Arteninfo).

Aufgrund der Nutzung der Fläche als Pferdekoppel ist kein Vorkommen zu erwarten.

Bei den durchgeführten Begehungen konnte kein Wiesensalbei nachgewiesen werden.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Die Planfläche stellt sich hauptsächlich als intensiv genutzte Koppel / Weide dar. Das Vorkommen planungsrelevanter **Flora** kann ausgeschlossen werden. Nur in den Randbereichen finden sich zwei kleine Gehölzstrukturen. Auch der an der Südgrenze verlaufende Graben ist stark anthropogen geprägt und weist aufgrund seines befestigten, kanalartigen Charakters keine hochwertigen Biotopstrukturen auf.

Aufgrund dieser vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter **Amphibien, Käfer, Libellen, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge** und **Weichtiere** mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf das Vorkommen von **Vögeln** bieten die in den Randbereichen vorhandenen Gehölze mögliche Brutplätze. Diese weisen keine Höhlen, jedoch durch die Nähe zur angrenzenden Bebauung und auch durch die angrenzend verlaufende B10 eine hohe Störungsintensität auf und sind somit hauptsächlich für ubiquitäre, an Störung angepasste Arten geeignet. Um dennoch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist folgende Maßnahme zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Gehölzfällungen)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden.

5. Anhang

5.1. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 01/2023
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 01/2023
- **Arteninfo** der der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.arteninfo.net/elearning/amphibien/speciesportrait/2775.html>, abgerufen 02/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 01/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 01/2023 sowie 03/2023